

Ordner:

Internet

exportiert von:



Inhaltsverzeichnis:

Der Ordner 'Internet' enthält folgende Dokumente:

- TOP 07 - BV Wahl des 1.stellv. BM
- TOP 08 - BV Wahl des 2.stellv. BM
- TOP 09 - BV Bestellung der Mitglieder des TA
- TOP 10 - BV Bestellung der Mitglieder des VWA
- TOP 11 - BV Bestellung der Mitglieder des Ausschusses KJS
- TOP 12 - BV Bestellung der Mitglieder in die Verbandsversammlung AZV
- TOP 13 - BV Stellenbesetzung Leiter Bauamt
- TOP 14 - BV Sitzungsplan 2. HJ. 2024
- TOP 14 - Sitzungsplan 2. HJ. 2024
- TOP 15 - BV Vertretungsregelung des Bürgermeisters im Rahmen des Vereins "Regionalentwicklung KBAZ e.V."
- TOP 16 - BV Verhinderungsververtretung bei Sitzungen der Verbandsversammlung Wasserzweckverband Freiberg
- TOP 17 - BV Verhinderungsververtretung KISA
- TOP 18 - BV Vergabe Bauleistung Muldentalstraße 47
- TOP 19 - BV Erneuerung Asphaltdecke der kommunalen Straße "Wiesenweg" in Großschirma

Der Ordner 'Internet' enthält keine Ordner.

TOP 7

zur Sitzung des Stadtrates am 12.08.2024

Beschluss – Wahl des 1. Stellvertreters des Bürgermeisters (gemäß § 54 Abs. 1 i. V. m. § 39 Abs. 7 SächsGemO)

Vorlage an: Stadtrat Großschirma — öffentlich 12.08.2024

Erläuterung:

Gemäß § 54 Abs. 1 SächsGemO bestellt der Stadtrat aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters. Entsprechend § 11 der Hauptsatzung der Stadt Großschirma sind zwei Stellvertreter zu bestellen. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung des Bürgermeisters.

Die Bestellung erfolgt durch Wahl nach den Bestimmungen des § 39 Abs. 7 SächsGemO, wählbar sind nur Stadträte. Die Stellvertreter werden in der Reihenfolge der Stellvertretung in jeweils gesonderten Wahlen gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat (absolute Mehrheit). Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.

Bei den erforderlichen Wahlgängen kann offen gewählt werden, wenn kein Stadtratsmitglied widerspricht.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat Großschirma bestellt aus seiner Mitte widerruflich

Herrn/Frau
zum 1. ehrenamtlichen stellvertretenden Bürgermeister /
zur 1. ehrenamtlichen stellvertretenden Bürgermeisterin

Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung des Bürgermeisters.

zur Abstimmung anwesend:

Stimmergebnis: Ja-Stimmen:
 Nein-Stimmen:
 Stimmenthaltungen:

TOP 8

zur Sitzung des Stadtrates am 12.08.2024

Beschluss – Wahl des 2. Stellvertreters des Bürgermeisters (gemäß § 54 Abs. 1 i. V. m. § 39 Abs. 7 SächsGemO)

Vorlage an: Stadtrat Großschirma — öffentlich 12.08.2024

Erläuterung:

Gemäß § 54 Abs. 1 SächsGemO bestellt der Stadtrat aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters. Entsprechend § 11 der Hauptsatzung der Stadt Großschirma sind zwei Stellvertreter zu bestellen. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung des Bürgermeisters.

Die Bestellung erfolgt durch Wahl nach den Bestimmungen des § 39 Abs. 7 SächsGemO, wählbar sind nur Stadträte. Die Stellvertreter werden in der Reihenfolge der Stellvertretung in jeweils gesonderten Wahlen gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat (absolute Mehrheit). Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.

Bei den erforderlichen Wahlgängen kann offen gewählt werden, wenn kein Stadtratsmitglied widerspricht.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat Großschirma bestellt aus seiner Mitte widerruflich

Herrn/Frau
zum 2. ehrenamtlichen stellvertretenden Bürgermeister /
zur 2. ehrenamtlichen stellvertretenden Bürgermeisterin

Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung des Bürgermeisters.

zur Abstimmung anwesend:

Stimmergebnis: Ja-Stimmen:
 Nein-Stimmen:
 Stimmenthaltungen:

TOP 9
zur Sitzung des Stadtrates am 12.08.2024**Beschluss – Bestellung der Mitglieder des Technischen Ausschusses**

Vorlage an: Stadtrat Großschirma — öffentlich 12.08.2024

Erläuterung:

Der Technische Ausschuss besteht gemäß Hauptsatzung der Stadt Großschirma aus dem Vorsitzenden des Stadtrates und 9 weiteren Mitgliedern. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Anzahl widerruflich aus seiner Mitte.

Beim Technischen Ausschuss handelt es sich um einen beschließenden Ausschuss i.S.d. § 41 SächsGemO. Gemäß § 42 Abs. 2 SächsGemO kann die Ausschussbesetzung im Einigungsverfahren erfolgen. Seitens der Stadtverwaltung wird dieses Verfahren vorgeschlagen. *Gegenstand der Einigung ist die personengenaue Festlegung der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter.*

Dazu fand die Verständigung auf den im Beschlussvorschlag genannten „einheitlichen Wahlvorschlag“ statt. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der Vorsitz im Ausschuss dem Bürgermeister obliegt. Im Verhinderungsfall wird der Vorsitz vom 1. Stellv. Bürgermeister oder von einem vom Bürgermeister beauftragten Ausschussmitglied übernommen.

Der Wahlvorschlag ist bestätigt, sofern keiner der Stadträte oder der Bürgermeister mit „Nein“ stimmt oder sich enthält.

Die Einigung findet in offener Abstimmung statt. Sollte eine Einigung nicht zu Stande kommen, wird ein Wahlverfahren nach § 39 Abs. 7 SächsGemO durchgeführt.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Großschirma bestellt in seiner Sitzung am 12.08.2024 folgende Stadträte und deren Stellvertreter aus seiner Mitte widerruflich in den Technischen Ausschuss:

<i>Mitglied</i>	<i>Stellvertreter</i>
1.. Krumbiegel, Lutz (AfD)	Dr. Weigand, Rolf (AfD)
2. Storch, Denny (AfD)	Romrig, Sandro (AfD)
3. Bärsch, Kai-Uwe (AfD)	Fischer, Christin (AfD)
4. Schlimper, André (AfD)	Eckardt, Michael (SPD)
5. Schwarzbach, Martin (AfD)	Neuhäuser, Birgit (AfD)
6. Erler, Andre (UBV)	Herrmann, Manja (UBV)
7. Böhnisch, Falk (UBV)	Staud, Ingo (UBV)
8. Werner, Norbert (CDU)	Zschommler, Gunther (CDU)
9. Dr. Ralle, Susan (Lebenswerte Stadt)	Walcha, Stefan (Lebenswerte Stadt)

Stimmergebnis: Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltungen:

**TOP 10
zur Sitzung des Stadtrates am 12.08.2024**

Beschluss – Bestellung der Mitglieder des VerwaltungsausschussesVorlage an: Stadtrat Großschirma — öffentlich 12.08.2024

Erläuterung:

Der Verwaltungsausschuss besteht gemäß Hauptsatzung der Stadt Großschirma aus dem Vorsitzenden des Stadtrates und 9 weiteren Mitgliedern. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Anzahl widerruflich aus seiner Mitte.

Beim Verwaltungsausschuss handelt es sich um einen beschließenden Ausschuss i.S.d. § 41 SächsGemO. Gemäß § 42 Abs. 2 SächsGemO kann die Ausschussbesetzung im Einigungsverfahren erfolgen. Seitens der Stadtverwaltung wird dieses Verfahren vorgeschlagen. *Gegenstand der Einigung ist die personengenaue Festlegung der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter.*

Dazu fand die Verständigung auf den im Beschlussvorschlag genannten „einheitlichen Wahlvorschlag“ statt. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der Vorsitz im Ausschuss dem Bürgermeister obliegt. Im Verhinderungsfall wird der Vorsitz vom 1. Stellv. Bürgermeister oder von einem vom Bürgermeister beauftragten Ausschussmitglied übernommen.

Der Wahlvorschlag ist bestätigt, sofern keiner der Stadträte oder der Bürgermeister mit „Nein“ stimmt oder sich enthält.

Die Einigung findet in offener Abstimmung statt. Sollte eine Einigung nicht zu Stande kommen, wird ein Wahlverfahren nach § 39 Abs. 7 SächsGemO durchgeführt.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Großschirma bestellt in seiner Sitzung am 12.08.2024 folgende Stadträte und deren Stellvertreter aus seiner Mitte widerruflich in den Verwaltungsausschuss:

	<i>Mitglied</i>	<i>Stellvertreter</i>
1.	Dr. Weigand, Rolf (AfD)	Krumbiegel, Lutz (AfD)
2.	Romrig, Sandro (AfD)	Storch, Denny (AfD)
3.	Neuhäußner, Birgit (AfD)	Schwarzbach, Martin (AfD)
4.	Fischer, Christin (AfD)	Bärsch, Kai-Uwe (AfD)
5.	Staud, Ingo (UBV)	Böhnisch, Falk (UBV)
6.	Herrmann, Manja (UBV)	Erler, André (UBV)
7.	Zschommler, Gunther (CDU)	Werner, Norbert (CDU)
8.	Walcha, Stefan (Lebenswerte Stadt)	Dr. Ralle, Susan (Lebenswerte Stadt)
9.	Eckardt, Michael (SPD)	Schlimper, André (AfD)

Stimmresultat: Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltungen:

TOP 11
zur Sitzung des Stadtrates am 12.08.2024

Beschluss – Bestellung der Mitglieder des Ausschusses Kultur-Jugend-Sport und deren StellvertreterVorlage an: Stadtrat Großschirma — öffentlich 12.08.2024

Erläuterung:

Der Technische Ausschuss besteht gemäß Hauptsatzung der Stadt Großschirma aus dem Vorsitzenden des Stadtrates und 4 weiteren Mitgliedern. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Anzahl widerruflich aus seiner Mitte.

Beim Ausschuss Kultur-Jugend-Sport handelt es sich um einen beratenden Ausschuss i.S.d. § 43 SächsGemO. Gemäß § 42 Abs. 2 SächsGemO kann die Ausschussbesetzung im Einigungsverfahren erfolgen. Seitens der Stadtverwaltung wird dieses Verfahren vorgeschlagen. *Gegenstand der Einigung ist die personengenaue Festlegung der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter.*

Dazu fand die Verständigung auf den im Beschlussvorschlag genannten „einheitlichen Wahlvorschlag“ statt. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der Vorsitz im Ausschuss dem Bürgermeister obliegt. Im Verhinderungsfall wird der Vorsitz vom 1. Stellv. Bürgermeister oder von einem vom Bürgermeister beauftragten Ausschussmitglied übernommen.

Der Wahlvorschlag ist bestätigt, sofern keiner der Stadträte oder der Bürgermeister mit „Nein“ stimmt oder sich enthält.

Die Einigung findet in offener Abstimmung statt. Sollte eine Einigung nicht zu Stande kommen, wird ein Wahlverfahren nach § 39 Abs. 7 SächsGemO durchgeführt.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Großschirma bestellt in seiner Sitzung am 12.08.2024 folgende Stadträte und deren Stellvertreter aus seiner Mitte widerruflich in den Ausschuss Kultur-Jugend-Sport:

	<i>Mitglied</i>	<i>Stellvertreter</i>
1..	Romrig, Sandro (AfD)	Fischer, Christin (AfD)
2.	Storch, Denny (AfD)	Schlimper, André (AfD)
3.	Herrmann, Manja (UBV)	Erlor, André (UBV)
4.	Eckardt, Michael (SPD)	Dr. Ralle, Susan (Lebenswerte Stadt)

Stimmergebnis: Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltungen:

**TOP 12
zur Sitzung des Stadtrates am 12.08.2024**

**Beschluss – Bestellung der Mitglieder und deren Stellvertreter in die
Verbandsversammlung AZV**Vorlage an: Stadtrat Großschirma — öffentlich 12.08.2024

Erläuterung:

Für die Verbandsversammlung AZV sind vom Stadtrat Großschirma neben dem Bürgermeister 3 weitere Stadratsmitglieder zu entsenden.

Dazu fand die Verständigung auf den im Beschlussvorschlag genannten „einheitlichen Wahlvorschlag“ statt.

Der Wahlvorschlag ist bestätigt, sofern keiner der Stadträte oder der Bürgermeister mit „Nein“ stimmt oder sich enthält.

Die Einigung findet in offener Abstimmung statt. Sollte eine Einigung nicht zu Stande kommen, wird ein Wahlverfahren nach § 39 Abs. 7 SächsGemO durchgeführt.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Großschirma bestellt in seiner Sitzung am 12.08.2024 folgende Stadträte und deren Stellvertreter aus seiner Mitte widerruflich in die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Muldental“:

	<i>Mitglied</i>	<i>Stellvertreter</i>
1.	Bärsch, Kai-Uwe (AfD)	Neuhäuser, Birgit (AfD)
2.	Staud, Ingo (UBV)	Erlar, André (UBV)
3.	Zschommler, Gunther (CDU)	Werner, Norbert (CDU)

Stimmergebnis: Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltungen:

TOP 13
zur Sitzung des Stadtrates am 12.8.2024

Wahl – Stellenbesetzung Leiter Bauamt

Vorlage an:	Stadtrat Großschirma - nichtöffentlich	12.08.2024
	Stadtrat Großschirma – öffentlich	12.08.2024

Erläuterung:

Wegen Ablebens des Bauamtsleiters im Mai 2024 war die Stelle des Bauamtsleiters neu auszuschreiben.

Insgesamt gingen sechs Bewerbungen in der Verwaltung ein. Von diesen wurden vier Bewerber zu Vorstellungsgesprächen eingeladen.

In Auswertung der Gespräche, an denen die zwei stellv. Bürgermeister (Herr Dr. Weigand und Herr Zschommler), Herr Mosch und Frau Starke teilnahmen, wurden zwei Bewerber favorisiert.

Lt. § 28 SächsGemO liegt die Zuständigkeit für die Einstellung leitender Bediensteter beim Stadtrat.

Die Gemeindeordnung regelt außerdem, dass der Stadtrat mittels Wahl zu entscheiden hat. Wahlen sind alle Beschlüsse des Gemeinderates, die die Auswahl oder die Bestimmung einer oder mehrerer Personen zum Gegenstand haben, mithin alle Entscheidungen in Personalsachen.

Dem Stadtrat obliegt zunächst die Entscheidung, ob eine offene oder geheime Wahl durchzuführen ist.

Für eine ggf. durchzuführende geheime Wahl wird den Stadträten je ein Stimmzettel mit dem Vorschlag zur Wahl von Herrn ausgereicht, der mit JA oder NEIN zu kennzeichnen ist.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Großschirma wählt Herrn ... als Leiter des Bauamtes der Stadt Großschirma. Die Einstellung ist schnellstmöglich vorzunehmen.

zur Abstimmung anwesend:

Stimmergebnis: Ja-Stimmen:
 Nein-Stimmen:
 Stimmenthaltungen

BESCHLUSSVORLAGE

Großschirma, den 01.08.2024

TOP 14 zur Sitzung des Stadtrates am 12.08.2024

Beschluss – Sitzungstermine des Stadtrates Großschirma im 2. Halbjahr 2024

Vorlage an: Stadtrat Großschirma — öffentlich 12.08.2024

Erläuterung:

Siehe Sitzungsplan 2. Halbjahr 2024 als Anlage.

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Stadt Großschirma beschließt in seiner Sitzung am 12.08.2024 den als Anlage beigefügten Sitzungsplan für das 2. Halbjahr 2024.
2. Der Bürgermeister wird ermächtigt, abweichend von Ziffer 1, insbesondere in Abhängigkeit von der Tagesordnung, die in Ziffer 1 genannten Sitzungen zu einer früheren Uhrzeit einzuberufen.

zur Abstimmung anwesend:

Stimmergebnis: Ja-Stimmen:
 Nein-Stimmen:
 Stimmenthaltungen:

SITZUNGSPLAN 2. Halbjahr 2024

Stadtrat

Die Sitzungstermine des Stadtrates, des TA und des VWA. Alle Sitzungen beginnen 19.00 Uhr.

Montag, der 23. September 2024	Bürgerhaus Reichenbach
Montag, der 28. Oktober 2024	Vereinsheim Hohentanne
Montag, der 18. November 2024	Bürgerhaus Reichenbach
Montag, der 16. Dezember 2024	Vereinsheim Hohentanne

Technischer Ausschuss

Montag, der 26. August 2024	Vereinshaus Kleinvoigtsberg
Montag, der 30. September 2024	Vereinshaus Seifersdorf
Montag, der 04. November 2024	Bürgerhaus Obergruna
Montag, der 02. Dezember 2024	Vereinshaus Großvoigtsberg

Verwaltungsausschuss

Montag, der 21. Oktober 2024	Rathaus Siebenlehn
Montag, der 25. November 2024	Rathaus Großschirma

Ausschuss Kultur-Jugend-Sport

Mittwoch, der 13. November 2024	Sportpark Großschirma
---------------------------------	-----------------------

TOP 15
zur Sitzung des Stadtrates am 12.08.2024

Beschluss – Aufhebung des Beschlusses 325/2023 - Vertretungsregelung des Bürgermeisters im Rahmen des Vereins „Regionalentwicklung Klosterbezirk Altzella e.V.“

Vorlage an: Stadtrat Großschirma – öffentlich

12.08.2024

Erläuterung:

Der Verein Regionalentwicklung Klosterbezirk Altzella bildet die rechtliche Grundlage für die Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie im Rahmen LEADER. Der Verein bildet die Lokale Aktionsgruppe (LAG) und wählt die Vertreter im Entscheidungsgremium (EG).

Dabei unterliegen die Zusammensetzung und die Vertretungsregelungen den Bestimmungen der EU (Leitfaden für LEADER Akteure – CLLD), den Vorgaben des SMR laut Ausschreibung LEADER und den Vereinbarungen zwischen EU und Bund (EPLR).

Der Bürgermeister einer Kommune ist der gesetzliche Vertreter. Er darf in der LAG und dem Entscheidungsgremium ausschließlich durch seinen rechtlichen Vertreter, vertreten werden. Es gelten entweder die Vertreterregelungen nach Gemeindegesetz oder die Festlegungen des Stadtrates per Beschluss. (Lokale Aktionsgruppen und deren Kapazitäten: Art. 31 Abs. 2 Buchstabe b, Art. 33 Abs. 3 Buchstaben b, c und d Dach -VO)

Die Zusammensetzung LAG und EG bedarf der Zustimmung seitens SMR. Dabei wird insbesondere die Zuordnung nach Interessengruppen geprüft und im Auswahlverfahren mögliche Befangenheiten.

Da derzeit die Verwaltung über keinen Bauamtsleiter verfügt, ist der Beschluss Nr. 325/2023 aufzuheben

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Großschirma beschließt, den Beschluss Nr. 325/2023 aufzuheben.

zur Abstimmung anwesend:

Stimmergebnis : Ja-Stimmen:
 Nein-Stimmen:
 Stimmenthaltungen:

**TOP 16
zur Sitzung des Stadtrates am 12.08.2024**

Beschluss – Aufhebung Beschluss 326/2023 - Verhinderungsververtretung gemäß § 52 Abs. 3 SächsKomZG bei Sitzungen der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Freiberg

Vorlage an: Stadtrat Großschirma – öffentlich

12.08.2024

Erläuterung:

Wird eine Gemeinde gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG in der Verbandsversammlung durch den Bürgermeister vertreten, gelten im Verhinderungsfall die Vertretungsregeln des §§ 54 Abs. 1 (gesetzliche Stellvertretung des Bürgermeisters) und 55 Abs. 3 SächsGemO (Vertretung durch Beigeordnete). Hingegen findet § 59 Abs. 1 SächsGemO, welcher die Vertretung des Bürgermeisters durch Bedienstete der Gemeinde mit Vollmacht zum Gegenstand hat, keine Anwendung.

§ 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG gibt der Gemeinde jedoch die Möglichkeit, sich anstelle des Bürgermeisters bei Sitzungen der Verbandsversammlung von einem vom Gemeinderat explizit gewählten leitenden Bediensteten der Gemeinde vertreten zu lassen. Das bedarf des Beschlusses durch den Gemeinderat.

Da derzeit die Verwaltung über keinen Bauamtsleiter verfügt, ist der Beschluss Nr. 326/2023 aufzuheben.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Großschirma beschließt, den Beschluss Nr. 326/2023 aufzuheben.

zur Abstimmung anwesend:

Stimmergebnis : Ja-Stimmen:
 Nein-Stimmen:
 Stimmenthaltungen:

TOP 17
zur Sitzung des Stadtrates am 12.08.2024

Beschluss – Verhinderungsvertretung für die Verbandsversammlung von KISA gem. § 52 Abs. 3 SächsKomZG i. V. m. § 35 Abs. 4 SächsGemO

Vorlage an: Stadtrat Großschirma – öffentlich

12.08.2024

Erläuterung:

Wird eine Gemeinde gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG in der Verbandsversammlung durch den Bürgermeister vertreten, gelten im Verhinderungsfall die Vertretungsregeln des §§ 54 Abs. 1 (gesetzliche Stellvertretung des Bürgermeisters) und 55 Abs. 3 SächsGemO (Vertretung durch Beigeordnete). Hingegen findet § 59 Abs. 1 SächsGemO, welcher die Vertretung des Bürgermeisters durch Bedienstete der Gemeinde mit Vollmacht zum Gegenstand hat, keine Anwendung.

§ 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG gibt der Gemeinde jedoch die Möglichkeit, sich anstelle des Bürgermeisters bei Sitzungen der Verbandsversammlung von einem vom Gemeinderat explizit gewählten leitenden Bediensteten der Gemeinde vertreten zu lassen. Das bedarf des Beschlusses durch den Gemeinderat.

Für die Verbandsversammlung von KISA am 25.09.2024 schlägt die Verwaltung vor, Frau Starke als Amtsleiterin Finanzverwaltung und Personalwesen zu bevollmächtigen. Diese Vertretungsregelung soll sich vorerst nur auf diese eine Sitzung beziehen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Großschirma beschließt, die Amtsleiterin Finanzverwaltung und Personalwesen für die Verbandsversammlung von KISA am 25.09.2024 zu bevollmächtigen.

zur Abstimmung anwesend:

Stimmergebnis : Ja-Stimmen:
 Nein-Stimmen:
 Stimmenthaltungen:

BESCHLUSSVORLAGE

Großschirma, den 26.07.2024

TOP 18

zur Sitzung des Stadtrates am 12.08.2024

Beschluss: Vergabe Bauleistung „Geländegestaltung Muldentalstraße 47, Bau Zufahrt zur Kirche Rothenfurth“

Vorlage an: Stadtrat Großschirma – öffentlich, 12.08.2024

Erläuterung:

Das Bauvorhaben „Geländegestaltung Muldentalstraße 47, Bau Zufahrt zur Kirche Rothenfurth in Großschirma“ ist Bestandteil des Investitionsplans 2024 der Stadt Großschirma. Nach Erwerb des Grundstücks Muldentalstraße 47 wurden im Jahr 2021 die sich darauf befindlichen Gebäude abgerissen. Danach erfolgte in den Jahren 2021 und 2023 die Umgestaltung des Geländes mit einer Teiloffenlegung bzw. Neuverrohrung des Gewässers II. Ordnung „Schmiedegründel“.

Ziel der Baumaßnahme 2024 ist die Schaffung einer Zufahrt zum Parkplatz an der Kirche in Rothenfurth über das kommunale Wegegrundstück 88/39. Bisher besteht nur die Möglichkeit der Zufahrt über das private Wegenetz. Ein Wegeabschnitt mit ungebundener Decke wurde bereits hergestellt. Im Abschnitt mit starkem Gefälle soll nun der restliche Abschnitt in einer Länge von ca. 40 m mit einer befestigten Oberfläche ausgeführt werden. Zum Einsatz kommt das ländliche Wegebaupflaster Unni 2N. Zwei Drittel der Fläche werden versickerungsfähig mittels Kammerstein mit Splittfüllung gestaltet. Zur besseren Begehrbarkeit wird eine Spur mit Vollstein ausgelegt. Den Abschluss bildet eine Mulde als 3zeiler aus Großpflastersteinen in Beton gesetzt, zur Ableitung des restlichen Oberflächenwassers. Der Ausbau wird grundhaft mit einer Frostschutzschicht von 40 cm ausgeführt. Die Wegebreite beträgt 3,00 m.

Auf Grund der vom Bauamt erarbeiteten Kostenschätzung in Höhe von 45.800,00 € erfolgte die Ausschreibung als beschränkte Ausschreibung. Nach Veröffentlichung unter *e-vergabe.de* erhielten 5 Fachfirmen am 24.06.2024 die Ausschreibungsunterlagen. Zwei weitere Firmen stellten einen Antrag zur Teilnahme an der Ausschreibung. Dem Antrag wurde stattgegeben. Die Eröffnung der Angebote erfolgte am 24.07.2024. Nach Prüfung und Wertung der eingegangenen Angebote durch das Bauamt ergibt sich folgende Wertungsreihenfolge:

1. Bö-Fi Hoch- und Tiefbau GmbH	39.216,38 €	100,00 %
2. Außenanlagenbau Heinrich	40.072,12 €	102,18 %
3. Walther Straßenbau KG	45.214,14 €	115,29 %
4. Tiefbaufirma Karsten Göhler	54.716,57 €	139,52 %
5. ATS Chemnitz GmbH	55.555,55 €	141,66 %

Die Prüfung und Wertung der Angebote ist in der Anlage ersichtlich.

Es wird vorgeschlagen, die Arbeiten für das Bauvorhaben „Geländegestaltung Muldentalstraße 47, Bau Zufahrt zur Kirche Rothenfurth in Großschirma“ an die Fa. Bö-Fi Hoch- und Tiefbau GmbH, Mittelgebirgsstraße 2 in 09638 Lichtenberg zum geprüften Angebotspreis in Höhe von 39.216,38 € zu vergeben. Zur umgehenden Durchführung sollte die Beauftragung schnellstmöglich erfolgen.

Aus terminlichen Gründen wird deshalb vorgeschlagen, die Auftragsvergabe in der Stadtratssitzung am 12.08.2024 zu bestätigen, da der Stadtrat nach § 5 Absatz 2 der Hauptsatzung „jede Angelegenheit an sich ziehen“ kann.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Großschirma beschließt die Vergabe der Bauleistung „Geländegestaltung Muldentalstraße 47, Bau Zufahrt zur Kirche Rothenfurth in Großschirma“ an die Fa. Bö-Fi Hoch- und Tiefbau GmbH, Mittelgebirgsstraße 2 in 09638 Lichtenberg zum geprüften Angebotspreis in Höhe von 39.216,38 €

zur Abstimmung anwesend:

Stimmergebnis: Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltungen:



BESCHLUSSVORLAGE

Großschirma, den 01.08.2024

TOP 19

zur Sitzung des Stadtrates am 12.08.2024

Beschluss: Vergabe Bauleistung „Erneuerung Asphaltdecke Wiesenweg in Großschirma“

Vorlage an: Stadtrat Großschirma – öffentlich 12.08.2024

Erläuterung:

Das Bauvorhaben „Erneuerung Asphaltdecke Wiesenweg in Großschirma“ ist Bestandteil der Maßnahmenliste „Straßeninstandsetzungsmaßnahmen“ der Stadt Großschirma für das Jahr 2024. Die finanziellen Mittel werden durch pauschale Zuweisungen für Instandsetzungs- und Erneuerungsmaßnahmen an Straßen und Radwegen durch das Land bereitgestellt. Der Bauabschnitt beginnt an der Hauptstraße (Am Schenkberg) und endet am Grundstück Wiesenweg 32. Die Baulänge beträgt ca. 150 m. Notwendig wird die Erneuerung zum einen auf Grund der schadhafte Asphaltdecke und zum anderen auf Grund der fehlenden Anlagen der Straßenentwässerung. Die Errichtung von Straßenentwässerungsanlagen macht sich durch die Bebauung von Anliegergrundstücken erforderlich. Zur Oberflächenwasserführung erfolgt der Einbau eines Betonrundbordes mit 3 cm Anschlag. Der herzustellende Entwässerungskanal DN 150 wird auf den vorhandenen Kanal an der Hauptstraße (Am Schenkberg) angebunden. Die Regelstraßenbreite beträgt 3 m.

Der vorhandene Unterbau wird unter Zugabe von Frostschutzmaterial 0/32 als Profilausgleich zur Herstellung eines regelgerechten Quergefalles profiliert und nachverdichtet. Darauf erfolgt der Einbau einer zweilagigen Asphaltdecke von 10 cm Tragschicht und 4 cm Deckschicht. Im Zuge der Asphaltarbeiten soll der Deckenschluss der Kanalbaumaßnahme „Am Schenkberg“ erfolgen. Die Erneuerung des Entwässerungskanals ist durch den verschlissenen Zustand erforderlich und wird im Vorfeld ausgeführt. Durch die gemeinsame Durchführung des Asphalteinbaus werden Einspareffekte erwartet.

Auf Grund der vom Bauamt erarbeiteten Kostenschätzung in Höhe von 70.100,00 € erfolgte die Ausschreibung als beschränkte Ausschreibung. Nach Veröffentlichung unter e-vergabe.de erhielten 7 Fachfirmen die Ausschreibungsunterlagen. Die Eröffnung der Angebote erfolgte am 31. 07 2024. Nach Prüfung und Wertung der eingegangenen Angebote durch das Bauamt ergibt sich folgende Wertungsreihenfolge:

1. Walther Straßenbau KG	57.930,90 €	100,00 %
2. Bö-Fi Hoch- und Tiefbau GmbH	67.975,62 €	117,34 %
3. ATS Chemnitz GmbH	73.100,00 €	126,39 %

Die Prüfung und Wertung der Angebote ist in der Anlage ersichtlich.

Das Angebot der Fa. Walter Straßenbau ist damit das wirtschaftlichste Angebot. Die Fa. Walter Straßenbau hat bereits mehrfach für die Stadt Großschirma Straßenbauarbeiten zur vollsten Zufriedenheit durchgeführt.

Es wird vorgeschlagen die Arbeiten für das Bauvorhaben „Erneuerung Asphaltdecke Wiesenweg in Großschirma“ an die Fa. Walter Straßenbau KG, Waldheimer Straße 76A in 09661 Striegistal zum geprüften Angebotspreis in Höhe von 57.930,90 € zu vergeben.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Großschirma beschließt die Vergabe der Bauleistung „Erneuerung Asphaltdecke Wiesenweg in Großschirma“ an die Fa. Walter Straßenbau KG, Waldheimer Straße 76A in 09661 Striegistal zum geprüften Angebotspreis in Höhe von 57.930,90 € zu vergeben.

zur Abstimmung anwesend:

Stimmergebnis: Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltungen:

